

Beschlussvorlage

Drucksache VL-30/2017

27.02.2017

Aktenzeichen:	651-80
Fachbereich:	Bauverwaltung
Sachbearbeitung:	Heike Rauch

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Kreisstadt Erbach	06.03.2017	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	23.03.2017	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	30.03.2017	beschließend

2. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung vom 9. März 2002 Erschließungsanlage "Am Reihberg" (Erlenbach)

Begründung:

Eine der Voraussetzungen zum Erheben von Erschließungsbeiträgen ist unter anderem, dass die Erschließungsanlage entsprechend § 12 Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt ist.

So ist für die endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage mit ein Kriterium, dass bei Straßen beiderseitige Gehwege vorhanden sein müssen (§ 12 Abs. 1 Erschließungsbeitragssatzung).

Gemäß § 12 Abs. 3 Erschließungsbeitragssatzung kann die Stadt im Einzelfall durch Abweichungssatzung bestimmen, dass einzelne Teileinrichtungen ganz oder teilweise wegfallen bzw. die Herstellung von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 abweicht oder der Ausbau geringwertiger oder andersartig (z. B. verkehrsberuhigter Bereich) vorgenommen wird.

Dies ist bei der Erschließungsanlage "Am Reihberg" (Erlenbach) der Fall. Die Straße ist als reine Wohnstraßen mit einer Mischverkehrsfläche ohne Gehwege bzw. nur einseitigem Gehweg ausgebaut.

Der Beschluss einer entsprechenden Abweichungssatzung ist erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der beigefügte Entwurf der 3. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung vom 9. März 2002 wird beschlossen.

Harald Buschmann
Bürgermeister

Anlage(n):
(1) Entwurf Abweichungssatzung